

BEKANNTMACHUNG

zur

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes –
Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“ Nr. 6102-04/0
durch Aufstellung
eines 3. Änderungsdeckblattes Nr. 6102-04/3
mit Begründung sowie Umweltbericht und Eingriffsregelung
im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächen-
nutzungsplanes durch Aufstellung eines 6. Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-6 -
Änderungsbeschluss

- a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses vom 21.02.2024
nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 05.03.2024 bis einschließlich 09.04.2024

Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 gemäß §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 8 Abs. 3 sowie 30 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“ Nr. 6102-04/0 durch die Aufstellung eines 3. Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-04/3 mit Begründung sowie Umweltbericht und Eingriffsregelung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellung eines 6. Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-6 beschlossen.

Anlass, Ziel und Zwecke der Planung:

Anlass und Inhalt der Bebauungsplanänderung und Erweiterung ist die Übernahme und Anpassung der tatsächlichen, neuen Grenzverläufe, des tatsächlichen Ausbauzustandes und die Art der Nutzungen der öffentlichen Straßenräume sowie die Einbeziehung des Grundstückes Fl.Nr. 6 Gemarkung Schorndorf. Im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans werden die tatsächlichen Nutzungen dargestellt.

Das Friedhofsgrundstück Fl.Nr. 6 Gemarkung Schorndorf ist aktuell nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten. Nachdem lediglich ein Teilbereich des Grundstückes tatsächliche Friedhofsfläche ist und die Restfläche einen öffentlichen Parkplatz darstellt, sollen die örtlichen Gegebenheiten hier auch planerisch mit der 3. Änderung des Bebauungsplans dargestellt werden.

Bzgl. der Grundstücke bleibt Art und Maß der Nutzung im Baugebiet sowie die mögliche Bebauung derer unverändert.

Planung:

Mit der Erstellung und Ausarbeitung des 3. Bebauungsplan-Änderungsdeckblattes wird das ALTMANN Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, St.-Gunther-Straße 4, 93413 Cham beauftragt.

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses:

Der Änderungsbeschluss des Gemeinderates Schorndorf zum o. g. Bauleitplanverfahren wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Frühzeitige Beteiligung – Bürger- und Fachstellenbeteiligung:

Der vom ALTMANN Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, St.-Gunther-Straße 4, 93413 Cham, ausgearbeitete Vorentwurf nebst Begründung sowie Umweltbericht und Eingriffsregelung in der Fassung vom 21.02.2024 liegt nun im Rahmen der Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB öffentlich für jedermann

in der Zeit vom 05.03.2024 bis einschließlich 09.04.2024

zur Einsichtnahme aus und ist dazu auch im Internet veröffentlicht.

Der Vorentwurf in der Fassung vom 21.02.2024 mit seinen oben genannten Bestandteilen kann ab Beginn der Auslegung auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-schorndorf/>

oder

auf der Homepage der Gemeinde Schorndorf unter:

www.gemeinde-schorndorf.de – Rathaus & Service – Bekanntmachungen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zimmer Nr. 1.06 für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf Wunsch werden dabei die Ziele, Inhalte, Zwecke und die Auswirkungen der Planung anhand des Entwurfes öffentlich dargelegt; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gemäß §3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 29.02.2024
abzunehmen am: 10.04.2024
tatsächlich abgenommen am:



GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, 29.02.2024


Max Schmaderer
Erster Bürgermeister

.....//.....//.....
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten

Allgemeine Dienststunden:

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo und Mi.: 13:00 – 16:00 Uhr, Do.: 13:00 – 18:00 Uhr

